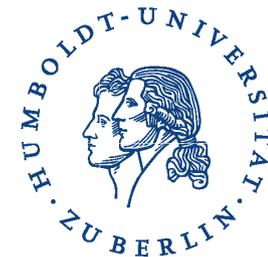


Initiative Urheberrecht 2016

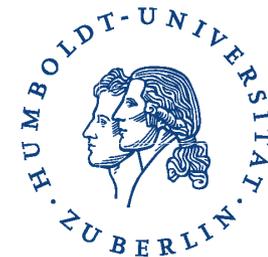
# **Digitale Plattformen – Medien- und urheberrechtliche Einführung**

Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)  
Humboldt-Universität zu Berlin



# Agenda

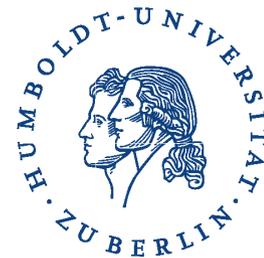
- I. Grundlagen Europarecht**
- II. Status quo in Deutschland**
- III. Vorschlag DSM-Richtlinie**
- IV. Bausteine einer künftigen Regelung**



# Agenda

- I. Grundlagen Europarecht**
- II. Status quo in Deutschland
- III. Vorschlag DSM-Richtlinie
- IV. Bausteine einer künftigen Regelung

# Haftungsprivilegierungen



## \* Art. 14 E-Commerce-RL: Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information,...

b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

# Überwachungspflichten

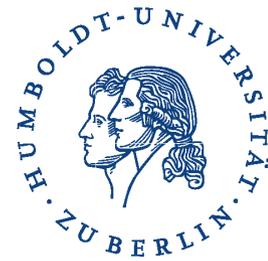
## \* Art. 15 E-Commerce-RL: Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

## \* Zweck der Haftungsprivilegierung

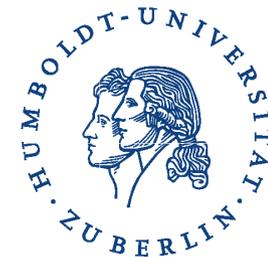
- Erwägungsgrund 40: Aufbau grenzüberschreitender Dienste soll ermöglicht werden
- Erwägungsgrund 42: Nur Tätigkeiten rein technischer, automatischer und passiver Art sollen privilegiert werden

# Gerichtliche Anordnungen



## \* Art. 8 Infosoc-RL: Sanktionen und Rechtsbehelfe

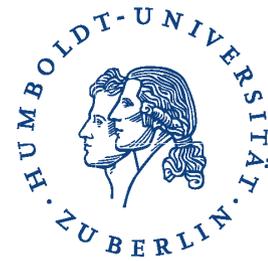
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.



# Agenda

- I. Grundlagen Europarecht
- II. Status quo in Deutschland**
- III. Vorschlag DSM-Richtlinie
- IV. Bausteine einer künftigen Regelung

# Rechtslage in Deutschland



\* **Umsetzung in den §§ 7-10 Telemediengesetz (TMG)**

\* **§ 7 TMG**

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. (...)

\* **§ 10 TMG → Umsetzung von Art. 14 der RL**

## Marions Kochbuch

English version

[neue Rezepte](#)  
[alle Rezepte K / B](#)  
[alle Zutaten](#)  
[- alphabetisch](#)



[Auflauf](#)  
[Suppe/Eintopf](#)  
[Nudeln/Pasta](#)  
[Gemüse](#)  
[Eierspeisen](#)  
[Pizza & Co.](#)



[Fleisch](#)  
[Geflügel](#)  
[Fisch](#)  
[Hackfleisch](#)  
[Schweinefleisch](#)  
[Rindfleisch](#)



[Salate](#)  
[kaltes Buffet](#)  
[Snacks](#)  
[Vegetarisch](#)  
[Dips](#)  
[Nudel Salat](#)

**Hallo liebe Kochfreunde**

hier findet Ihr 7039 selbst erprobte [Rezepte](#) mit eigenen Fotos und Kcal sortiert nach Rubriken. Wer nicht nur isst, um satt zu werden sondern das Essen auch genießen kann, der hat auch sehr oft Spaß am Kochen. Kochen hat etwas mit Kreativität zu tun. Nehmt meine Rezepte daher nur als Anregung.

▶ führt zum nächsten Rezept der Kategorie.  
 ◆ vergrößert das Bild.

Suche

**Diät** - [Gemüse](#) - [Salate](#) - [Geflügel](#) - [Suppen](#)

Rezepte: \* \*\* \*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\* zub.Zeit: 5 10 15 20 30 45 60 90 120 ges: 5 10 15 20 30 45 60 90 120





WAS WÜNSCHEN SIE SICH ZU WEIHNACHTEN?

SHOP



**BGH GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de**

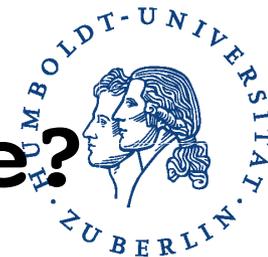
12.12.2016

Plattformen

## **BGH:**

„Der Betreiber eines Internetportals, in das Dritte für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte (hier: Rezepte) stellen können, haftet für diese Inhalte nach den allgemeinen Vorschriften, wenn er die eingestellten Inhalte vor ihrer Freischaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und sie sich damit zu eigen macht. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzer des Internetportals erkennbar ist, dass die Inhalte (ursprünglich) nicht vom Betreiber, sondern von Dritten stammen.“

- \* **Vereinbar mit Art. 14 E-Commercer-RL?**
- \* **Bislang nicht dem EuGH vorgelegt**



# Zu eigen machen: und YouTube?

## \* Dagegen:

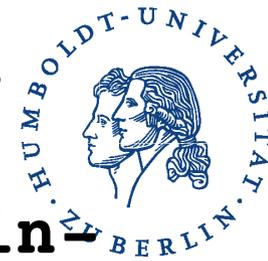
- OLG Hamburg, MMR 2016, 269 – Störerhaftung von Youtube, Rz. 152 ff.
- OLG München, GRUR 2016, 612 – Allegro barbaro, Rz. 23 ff.

→ YouTube macht sich die durch die Nutzer eingestellten Videos nicht zu eigen.

## \* Revision ist beim BGH anhängig

- Aktenzeichen: I ZR 61/16

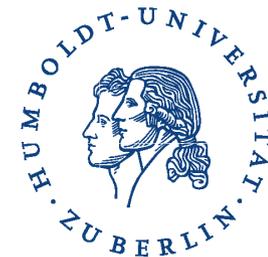
# Last resort: Störerhaftung



**\* Prüfpflichten nach Hinweis des Rechtsinhabers auch bei Youtube**

**- BGH GRUR 2013, 1370 – Alone in the Dark, Rz. 19**

**„Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden kann, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.“**



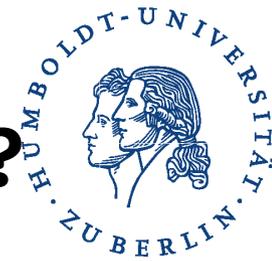
- BGH GRUR 2013, 1370 – Alone in the Dark, Rz. 37

„Die Bekl. ist mit Anwaltsschreiben vom 19. 8. 2008 von der Kl. auf eine klare Rechtsverletzung in Bezug auf das Computerspiel „Alone in the Dark“ hingewiesen worden. Sie war daher ab diesem Zeitpunkt nicht nur dazu verpflichtet, das konkrete Angebot unverzüglich zu sperren, sondern hatte auch Vorsorge zu treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kam“

- BGH GRUR 2007, 890 – Jugendgefährdende Medien bei Ebay, Rz. 43, 44

→ Prüfpflicht hinsichtlich gleichartiger Rechtsverletzungen umfasst gleichen Inhalt bei Angeboten Dritter und Angebote ähnlicher Inhalte der gleichen Kategorie durch den gleichen Anbieter

# Störerhaftung: und Youtube?



**\* YouTube ist als Störer zur Unterlassung und Prüfung verpflichtet**

**- OLG Hamburg, MMR 2016, 239 – Störerhaftung von Youtube, Rz. 280 ff.**

**→ YouTube muss erst nach Hinweis Prüfung durchführen**

**→ Prüfpflichten gelten nicht allein in Bezug auf die ausdrücklich angeführten Werkfassungen, sondern für die als rechtsverletzend beanstandeten Werke insgesamt**

**→ Prüfpflicht gilt ausschließlich für die Zukunft**

**→ YouTube muss Content-ID-System und Wortfilter bei der Prüfung einsetzen, nicht Rechtsinhaber**

## Pressemitteilung



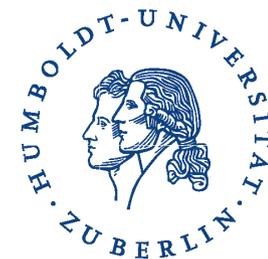
01. November 2016

### **GEMA unterzeichnet Vertrag mit YouTube: Meilenstein für eine faire Vergütung der Musikurheber im digitalen Zeitalter**

**Am 1. November 2016 haben die GEMA und die Online-Plattform YouTube einen Lizenzvertrag unterzeichnet, der auch den vertragslosen Zeitraum seit 2009 abbildet. Damit erhalten die von der GEMA vertretenen 70.000 Musikurheber und Verleger wieder eine Vergütung für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Musikwerke.**

Nach jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen und langwierigen Verhandlungen konnte

---



# Agenda

- I. Grundlagen Europarecht
- II. Status quo in Deutschland
- III. Vorschlag DSM-Richtlinie**
- IV. Bausteine einer künftigen Regelung

# Vorschlag DSM-Richtlinie



\* Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt v. 14.9.2016, COM(2016) 593

\* „Value gap“ oder „Wertlücke“

- Art. 13

- Erwägungsgründe 37-39

**\* Art. 13 Abs. 1:**

**Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, (...) , eingehalten werden. Diese Maßnahmen wie beispielsweise wirksame Inhaltserkennungstechniken müssen geeignet und angemessen sein...**

# Vorschlag DSM-Richtlinie



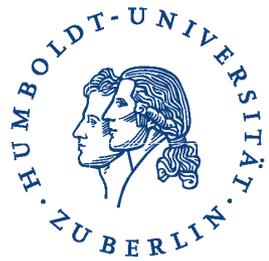
## \* Regulierte Selbstregulierung

- Art. 13 setzt bei Vereinbarungen an und schreibt zu deren Einhaltung den Einsatz von technischen Maßnahmen vor

- Erwägungsgründe 37-39 gehen sowohl im Fall einer täterschaftlichen Haftung der Plattform als auch bei Eingreifen des Art. 14 E-Commerce-RL vom Abschluss von Vereinbarungen aus und der Anwendung von Art. 13 der DSM-Richtlinie aus

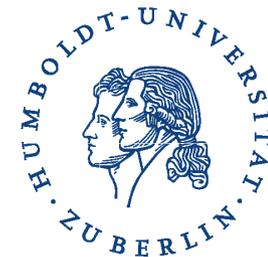
- Rechtsinhaber soll Daten zur Verfügung stellen, Dienstanbieter soll Inhaltserkennungstechnik einsetzen

# Vorschlag DSM-Richtlinie



## \* Schwächen des Regelungsvorschlags

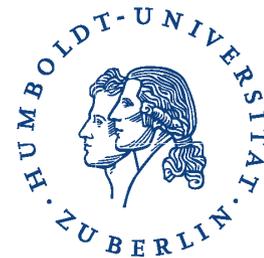
- Und wenn sich Parteien nicht auf Vereinbarungen einlassen?
- Gegenstand der Vereinbarung bei Eingreifen des Haftungsprivilegs Art. 14 E-Commerce-RL unklar
- Transaktionskosten bei dezentral wahrgenommenen Rechten sind prohibitiv hoch
- Was ist mit den Urheberrechtsverletzern der Nutzer?



# Agenda

- I. Grundlagen Europarecht
- II. Status quo in Deutschland
- III. Vorschlag DSM-Richtlinie
- IV. Bausteine einer künftigen Regelung**

# Bausteine einer künftigen Regelung



**\* DSM-Richtlinie bietet Chance, auch wenn Art. 13 noch nicht die Lösung bietet**

**\* Zweistufiges Modell**

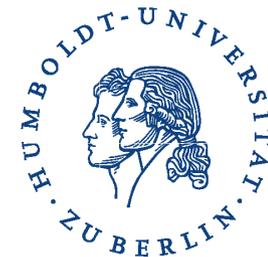
**- Stufe 1: Nicht-kommerzielle Zugänglichmachung durch Nutzer sollte durch vergütungspflichtige Schranke freigestellt sein; Hosting-Plattformen sollten als „Inkassostellen“ Vergütung zahlen**

**- Stufe 2: Hosting-Plattformen, die Nutzern strukturierte Dienste anbieten, sollten vom Recht der öffentlichen Wiedergabe erfasst werden; die Lizenzierungspflicht sollte durch eine Zwangslizenzregel abgesichert werden**

## \* Zweistufiges Modell

### - Stufe 1:

- \* Nicht-kommerzielle Zugänglichmachung durch Nutzer sollte durch Schranke freigestellt sein
- \* Sinkende Akzeptanz des Urheberrechts (vgl. Deutsch-franz. Erklärung zum Urheberrecht)
- \* Modell der Privatkopieschranke 1965
- \* Vergütungspflichtig
- \* Hosting-Plattformen sollten als „Inkassostellen“ Vergütung für ihre Nutzer zahlen



**\* Anders als bei Leermedien kann Vergütung nicht über Preis weitergereicht werden, siehe hierzu EuGH, 16.6.2011, C-462/09 – Stichting de ThuisKopie**

**\* Schranke kann nicht jedwede Zugänglichmachung freistellen, um nicht Primärmarkt zu gefährden; keine Freistellung von Verletzung in gewerblichem Ausmaß, bspw. ganze Spielfilme, gerade erschienene Musik etc.**

## **\* Zweistufiges Modell**

### **- Stufe 2:**

**\* Einige Hosting-Plattformen wirken auf Nutzer wie strukturierte Angebote**

**\* Täterschaftliche Haftung auch jenseits der BGH-Rechtsprechung zum „zu eigen machen“ (vgl. Sirinelli-Report)**

**\* Anwendung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe führt zu Lizenzierungspflicht**

**\* Praxis zeigt, dass Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften möglich sind**

**(siehe hierzu Leistner, ZUM 2016, 580)**

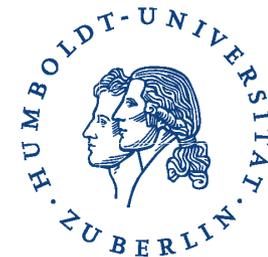
**\* Problem der Transaktionskosten sollte durch Zwangslizenz behoben werden**

**\* Dolo agit-Einrede reicht aus, um Blockade zu verhindern**

**→ Stufe 2 sollte zusätzlich zu Stufe 1 vergütet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind**

**→ Stufe 1 trifft alle Hosting-Plattformen, ob strukturiert oder bloß neutrale Plattform**

**→ Kompensation für Plattformen könnte in Aufgabe der heutigen Störerhaftung liegen (Berliner Gedankenexperiment)**



Initiative Urheberrecht 2016

# **Digitale Plattformen – Medien- und urheberrechtliche Einführung**

Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)  
Humboldt-Universität zu Berlin